Förderrichtlinie
Verfügungsfonds Soziale Stadt (SSP) „Paunsdorf“

1. Vorbemerkungen

Durch die Sächsische Aufbaubank (SAB) wurde das Fördergebiet Paunsdorf mit Bescheid vom 06.07.2016 in das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ (SSP) bis 2025 aufgenommen. Dadurch erhält die Stadt Leipzig in Form von jährlichen Zuwendungsbescheiden Zuwendungen für die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme im Fördergebiet „Paunsdorf“. Die Realisierung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme soll im Rahmen der Entwicklungsziele die bestehenden demographischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und städtebaulichen Gebietsnachteile im Gebiet überwinden helfen. Ausgerichtet auf die Erfüllung dieser Förderziele richtet die Stadt Leipzig für das SSP-Fördergebiet Paunsdorf den „Verfügungsfonds Soziale Stadt Paunsdorf“ zur Stärkung der gemeinsamen Verantwortung von Stadt und lokalen Akteuren als öffentlich-privaten Projektfonds mit nachfolgenden Regelungen ein.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen unter denen die Gewährung von Fördermitteln aus dem Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ in Paunsdorf (Anlage Gebietskarte) zulässig ist.

3. Zuwendungszweck – Ziel des Verfügungsfonds

Auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes Soziale Stadt Paunsdorf (Ratsbeschluss vom 25.04.2018) sollen Maßnahmen zur Stabilisierung, Stärkung und Qualifizierung des Gebietes unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden.

Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig und weitestgehend unbürokratisch finanziert werden. Diese Maßnahmen sind auf folgende Ziele zu richten:

- ausschließliche Förderung von Maßnahmen/Projekten mit nachweisbarem Nutzen für das Projektgebiet (Projektort/Durchführungsort: Soziale Stadt Paunsdorf);
- Förderung der Motivation zu Bürgeraktivität und eigenverantwortlichem Handeln;
- Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit für sozial-integrative Projekte;
- Flexibilisierung der Umsetzung kleiner Projekte;
- Entscheidungstransparenz.

Förderfähig sind ausschließlich entwicklungszielfördernde und im Fördergebiet liegende Investitionen, investitionsvorbereitende und –begleitende sowie nichtinvestive Maßnahmen.

Diese Maßnahmen müssen sich positiv auf folgende Kriterien auswirken (alternative Auswahlkriterien – nicht abschließend):

- Wiederbelebung von Wohn- und Arbeitsstrukturen,
- Aufwertung des öffentlichen Raumes,
- Schaffen von Angeboten mit sozialen, kulturellen oder bildungsrelevanten Inhalten im Gebiet,
- Aktivitäten zur Imagebildung,
- Nachhaltigkeit,
- Leerstandsbeseitigung,
- Anpassung an den demografischen Wandel,
- Förderung sich selbst tragender Strukturen zur Förderung der Programmziele,
- sonstige Unterstützung strategischer Entwicklungsziele des Programmgebiets,
- Kooperation verschiedener Akteursgruppen im Programmgebiet (z.B. Kinder, Jugendliche, Alte, Migranten, Unternehmen, Eigentümer, Gewerbetreibende).

4. Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Fassung)

- Zuwendungsbescheide der SAB in den jeweiligen Programmjahren und Jahresscheiben
- Richtlinie Städtebauliche Erneuerung (RL StBauE), insbes. Ziffer 9.3
- Sächsische Haushaltsordnung (SäHO); insbesondere §§ 23 und 44 SäHO mit Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen (insbes. AN-Best-P und NBest-Städtebau)
- Anwendungshinweise zu Verfügungsfonds (Sächsisches Staatsministerium des Innern)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- sonstige Gesetze und Verordnungen, die das geförderte Handeln rechtlich regeln
- Integriertes Handlungskonzept Soziale Stadt Paunsdorf

5. Aufbau und Finanzierung des Verfügungsfonds

Der Fonds setzt sich aus Fördermitteln von Bund, Land und Stadt sowie zu gleichen Teilen aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und sonstigen privaten Organisationen sowie natürlichen Personen (Privaten) zusammen. Jeder Euro, der aus privatem Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, kann mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Städtebauförderung bezuschusst werden.

6. Förderfähigkeit – Verwendungszweck des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird für Projekte im Programmgebiet Soziale Stadt Paunsdorf eingesetzt, die zur Erreichung der in Punkt 3 genannten Ziele beitragen und einen nachweisbaren Nutzen für das Gebiet bzw. wesentliche Abschnitte haben. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen einen nachhaltigen Mehrwert erzeugen und nur dann gefördert werden, wenn sie keine eindeutigen Pflichtaufgaben der Stadt Leipzig und ihrer Ämter sind.

Gefördert werden können nur solche Projekte, die in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern der Verwaltung den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen.

Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsvorbereitende und -begleitende sowie nichtinvestive Maßnahmen.

Die Förderfähigkeit ist nur gegeben, wenn eine Finanzierung aus anderen Programmen nicht erfolgen kann (subsidiäre Förderung).

Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

6.1 Förderfähige Maßnahmen

Fondsfinanzierte Maßnahmen

Aus dem Verfügungsfonds können investive, investitionsvorbreitende oder -begleitende Maßnahmen bezuschusst werden.

Maßnahmen ohne Investitionsbezug können aus dem Teil des Verfügungsfonds bezuschusst werden, der nicht durch Städtebaufördermittel finanziert wird (private Mittel bzw. zusätzliche Haushaltmittel der Stadt). Diese Maßnahmen sind ausschließlich aus privaten Gebermitteln finanzierte Fondsmaßnahmen ohne Fördermitteleinsatz.

Investive Maßnahmen

Unter investiven Maßnahmen sind längerfristig im Gebiet verbleibende Werte zu verstehen, die einen Mehrwert für das Gebiet erzeugen, z. B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- auf Dauer herzurichtende Läden bzw. Ladenlokale,
- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung von öffentlich nutzbaren Räumen,
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im Außenbereich (u. a. Sitzgelegenheiten,
- Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser, Markierungen usw.),

- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum,
- Werbeanlagen an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung),
- Beleuchtung,
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden.

Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen
Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen, z. B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Wettbewerbe,
- Gutachten,
- Planerhonorare,
- Baustellenmanagement,
- Bürgerbeteiligung,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen Fördergegenständen.

Nichtinvestive Maßnahmen
Maßnahmen sind nicht investiv, wenn sie keine Investitionen sind und nicht im Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen. Nichtinvestive Maßnahmen sind z. B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Beraterkosten (keine laufenden Kosten),
- Durchführung von vorbereitenden Studien (Marketingkonzepte),
- Gemeinsame Internetportale und Newsletter von Gebietsakteuren,
- Stadtteilmarketing und Werbung,
- Events, Aktivitäten und Veranstaltungen wie z. B. Säuberungsaktionen, Märkte, Stadtteilfeste.

6.2 Förderausschlüsse

- Fondsmittel dürfen nicht für Maßnahmen eingesetzt werden, die nach anderen Programmen gefördert werden können (Nachrangigkeit des Verfügungsfonds)
- eine Doppelförderung der Maßnahmen ist ausgeschlossen (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen zur Unterstützung des laufenden Geschäftsbetriebes sind nicht förderfähig
- eine Institutionalförderung ist ausgeschlossen
- von der Förderung sind Maßnahmen ausgeschlossen, die im Widerspruch zu Zielsetzungen des Fördergebiets stehen
- ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht

6.3 Nicht förderfähige Kosten

Folgende Kosten sind von einer Förderung ausgeschlossen (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren,
- Versicherungen, Zinsen, Nebenkosten des Geldverkehrs;
- Porto und Versandgebühren, die nachweislich nicht im Zusammenhang mit dem Projekt stehen,
- Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes;
- laufende Betriebskosten, Verbrauchsmaterialien bzw. Betriebsmittel (z. B. Kraftstoffe, Druckerpatronen),
- Kosten für den Erwerb von Patenten und Lizenzen,
- Kosten, die vor und/oder nach dem festgelegten Durchführungszeitraum angefallen sind,
- Kosten ohne Projektbezug,
- Rechnungen, die nicht an den Zuwendungsempfänger gerichtet sind,

- Kosten für Speisen, Getränke, Mieten, Reise- und Personalkosten,
- Verwaltungsgebühren.

7. Antragsberechtigte, Antragsbearbeitung und Antragsverfahren

7.1 Antragsberechtigte

Anträge können von allen natürlichen und juristischen Personen (Projektträger) gestellt werden, wenn sie ein Projekt innerhalb des Fördergebiets Soziale Stadt Paunsdorf realisieren wollen und wenn dieses Projekt der gültigen Förderrichtlinie des Verfügungsfonds Soziale Stadt entspricht.

7.2 Form und Inhalt der Projektanträge

Projektanträge sind über das Antragsformular zu stellen. Sie enthalten eine Kurzbeschreibung, einen Finanz- und Kostenplan sowie einen Zeitplan. Eine Vorsteuerabzugsberechtigung ist anzugeben, Brutto- und Nettobeträge sind bei Umsatzsteuerpflicht mit der jeweiligen Umsatzsteuer auszuweisen.

Das Quartiersmanagement Paunsdorf steht als Berater vor der Antragstellung zur Verfügung.

7.3 Zeitpunkt und Ort der Antragstellung

Die Antragstellung muss vor dem Beginn der Maßnahme erfolgen.

Es gibt für die Abgabe von Verfügungsfondsanträgen jährliche Stichtage. Im Allgemeinen sind diese regelmäßig vier Mal im Jahr.

Vom Projektträger unterschriebene Anträge werden beim Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung (ASW) entgegen genommen, entweder persönlich in der Prager Straße 118, Haus C, 6. Etage, Zimmer C.6.048 in 04317 Leipzig oder postalisch unter folgender Anschrift: Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, 04092 Leipzig.

Parallel ist der Antrag beim Quartiersmanagement Paunsdorf per E-Mail einzureichen.

7.4 Vorprüfung

Das Quartiersmanagement berät den Projektträger vor Einreichung des Antrages. Die Anträge werden vom Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung formal auf Förderfähigkeit des Projektes und hinsichtlich anderer kurzfristiger Fördermöglichkeiten geprüft. Danach werden die Anträge entsprechend des Förderbedarfs an das Vergabegremium zur Bewertung und Entscheidung weitergeleitet.

7.5 Fondsverwalter und Vergabeteam

7.5.1 Fondsverwalter

Fondsverwalter ist das Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung der Stadt Leipzig, vertreten durch die Abteilungsleiterin 64.3, Frau Petra Hochtritt.

Der Fondsverwalter ist verantwortlich für die Beantragung, Verwaltung und Bewirtschaftung der Fördermittel gegenüber der Bewilligungsbehörde SAB (Abrechnung, Controlling, Verwendungsnachweisführung, Vor-Ort-Kontrollen).

Der Fondsverwalter prüft die Anträge förderrechtlich und erlässt nach Entscheidung des zuständigen Vergabegremiums die Zuwendungs- und Versagungsbescheide.

7.5.2 Vergabegremium

Das Vergabegremium ist eine Arbeitsgruppe, welche sich als Interessensvertretung der Bürger, Vereine und Initiativen in Paunsdorf versteht. Die Mitglieder setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Fondsverwalters, des Quartiersmanagements, der Koordinierungsstelle Migration/Integration Paunsdorf sowie in der IG Paunsdorf demokratisch gewählten und funktional

legitimierten Vertreterinnen und Vertretern von Vereinen, sozialen Einrichtungen, engagierten Privatpersonen und anderen lokalen Akteuren zusammen.

Das Vergabegremium tagt in der Regel 14 Tage nach den Stichtagen zur Einreichung der Antragsunterlagen (ca. vier Mal jährlich). Die Termine werden rechtzeitig über die üblichen Netzwerkverteiler und das Internet bekannt gegeben. Die Sitzungen des Vergabegremiums sind öffentlich. Hierzu werden auch die Antragsteller zur Vorstellung ihrer Projekte hinzugebeten. Der Abstimmungsprozess ist nicht öffentlich.

Eine außerordentliche Tagung des Vergabegremiums wird bei entsprechendem Antragsvolumen oder Dringlichkeit einberufen, aber rechtzeitig mit Zweiwochenfrist öffentlich bekannt gegeben. Somit kann dem Ziel der kurzfristigen Realisierung kleiner Projekte entsprochen werden.

7.6 Entscheidung

Das Vergabegremium bewertet den Antrag inhaltlich. Es gibt sein Votum zur Bewilligung – ggf. unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen – bzw. Ablehnung ab.

Stimmrecht über die Förderung der beantragten Projekte haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums. Entscheidungen des Vergabegremiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Vergabegremium ist erst entscheidungsfähig, wenn mindestens eine Person mehr als die Hälfte der Gesamtmitgliederanzahl des Vergabegremiums bei der Entscheidung anwesend ist. Bei gerader Anzahl von Vergabegremiumsmitgliedern und Stimmgleichheit zählt die Stimme des Fondsverwalters doppelt und somit entscheidend.

Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Vergabegremiums einbezogen oder Antragsteller sind, ist das Stimmrecht diesen betroffenen Mitgliedern des Vergabegremiums für diese Entscheidung entzogen (Befangenheitsregelung).

7.7 Maßnahmebeginn

Der Beginn der Durchführung der beantragten Maßnahme/des beantragten Projektes kann erst mit Erteilung des Zuwendungsbescheides erfolgen (Maßnahmebeginn).

Auf besonderen, gegründeten Antrag (vor Sitzung des Vergabegremiums) kann der Fondsverwalter den vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmebeginn bewilligen. Einen Anspruch auf tatsächliche Förderung kann der Antragsteller daraus jedoch nicht ableiten.

8. Art, Umfang und Höhe der Mittel des Zuschusses aus dem Verfügungsfonds

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden im Wege der Projektförderung als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Summe der im Rahmen dieses Fonds zu vergebenden Mittel wird in Abhängigkeit von Bewilligungen aus dem Förderprogramm und städtischem Haushaltsplan jährlich neu festgesetzt.

Bei der Förderung aus dem Verfügungsfonds handelt es sich um eine refinanzierende Förderung. Die Fördermittel werden erst nach Durchführung des bewilligten Projektes und Einreichung der vollständigen Abrechnungsunterlagen ausgezahlt.

Für die Unterstützung kleinerer Projekte im Fördergebiet gibt es zwei Förderbereiche:

1. Investive Projekte

   Hier erfolgt eine maximale Bezuschussung von max. 50% der förderfähigen Kosten.
   Die übrigen Kosten werden als Eigenanteil von mind. 50% durch den Antragsteller erbracht. Der Eigenanteil kann auch durch Arbeitsleistungen im Rahmen des gesetzlichen Mindestlohns erbracht werden. Hierfür kann ein Stundennachweis mit den Daten der Personen, erbrachten Arbeitsstunden und einer Leistungsbeschreibung eingereicht werden.

2. Nicht-investive Projekte

Hier gibt es eine festgelegte Obergrenze von 1.000 € für die anteilige Förderhöhe.
Dabei dürfen einzelne Anschaffungen nicht mehr als 410 € betragen.
Es werden ein angemessener Eigenanteil sowie Eigenleistungen des Antragstellers erwartet.

Der Antragsteller hat einen angemessenen Umfang an Eigenmitteln oder -leistungen zur Umsetzung der Maßnahme nachzuweisen. Die Mittel können zur Finanzierung von Sachkosten, Honoraren und öffentlich dienenden Investitionen eingesetzt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Kosten für Speisen, Getränke, Mieten, Reise- und Personalkosten oder Verwaltungsgebühren.

Bei Honoraren ist eine Höchstgrenze von 26,00 €/h (zzgl. MwSt.) zu beachten. Ausnahmen werden durch den Fondsverwalter geprüft und genehmigt.

Pauschalhonorare für Künstler gelten nur in einem angemessenen Rahmen als förderfähig.

In Einzelfällen kann das Vergabegremium über eine Förderung von Projekten mit einem höheren Finanzbedarf entscheiden. Hierzu ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit zur Entscheidung notwendig.

Über den Verfügungsfonds finanzierte Anschaffungen sind dem Stadtteil zur Verfügung zu stellen und werden durch das Quartiersmanagement Paunsdorf dokumentiert.

9. Mittelauszahlung

- Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage einer Mittelanforderung (Formular, Belegliste, Projektdokumentation), der Originalrechnungen, die auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind, ggf. Vertragskopien und der Zahlungsnachweise.
- Eine Abschlagszahlung ist auf Anfrage möglich.
- Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen die unter 2. genannten Rechtsgrundlagen und/oder gegen die vom Fondsverwalter im Zuwendungsbescheid formulierten Auflagen, Bedingungen und Fristen verstoßen wird. Eine Frist von max. 2 Wochen zur Nachbesserung kann eingeräumt werden.

10. Weitere Regelungen (Rücknahme und Widerruf)

Die Zuwendungen können auf der Grundlage der §§ 43, 44, 48, 49 a VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam werden.

11. Berichte/Veröffentlichungen

11.1 Pflichten des Zuwendungsempfängers

- Nach Beendigung des Projektes ist durch den Zuwendungsempfänger eine Kurzdokumentation (mindestens eine A 4 Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Projektes zu erstellen.
- Des Weiteren sind dem Fondsverwalter mindestens 2 Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung zu stellen.
- Auf die Förderung des Projektes ist an geeigneter Stelle hinzuweisen. Dabei muss folgende Formulierung verwendet werden: „Dieses Projekt wurde gefördert aus Mitteln des Verfügungsfonds Soziale Stadt Paunsdorf.“

- Auf Anforderung durch den Fondsverwalter und in Abstimmung mit diesem berichten die Zuwendungsempfänger im Rahmen statteilbezogener öffentlicher Veranstaltungen über die Umsetzung der geförderten Projekte.
- Bei etwaigen Veröffentlichungen durch die Zuwendungsempfänger ist der Name des Förderprogramms „Soziale Stadt“ anzugeben.

11.2 Pflichten des Vergabegremiums

- Das Vergabegremium berichtet in Abstimmung mit dem Fondsverwalter über die Umsetzung der geförderten Projekte in geeigneten Formaten.
- Bei etwaigen Veröffentlichungen durch das Vergabegremium ist der Name des Förderprogramms „Soziale Stadt“ anzugeben.

11.3 Pflichten des Zuwendungsgebers/Fondsverwalters

- Auf den öffentlichkeitswirksamen fördergebietsbezogenen Internetseiten der Stadt und auf den Formaten des Quartiersmanagements werden die realisierten Projekte vorgestellt. Dabei ist der der Name des Förderprogramms „Soziale Stadt“ anzugeben
- Die Veröffentlichungen werden über den Fondsverwalter koordiniert und realisiert.

12. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Sollten sich Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen usw. ändern, wird die Richtlinie entsprechend angepasst.

Stadt Leipzig, den 29.10.2018

Will
amt. Amtsleiterin

Anlage
Gebietskarte